



Kammerrechtstag vom 12. bis 13. September 2024 in Berlin

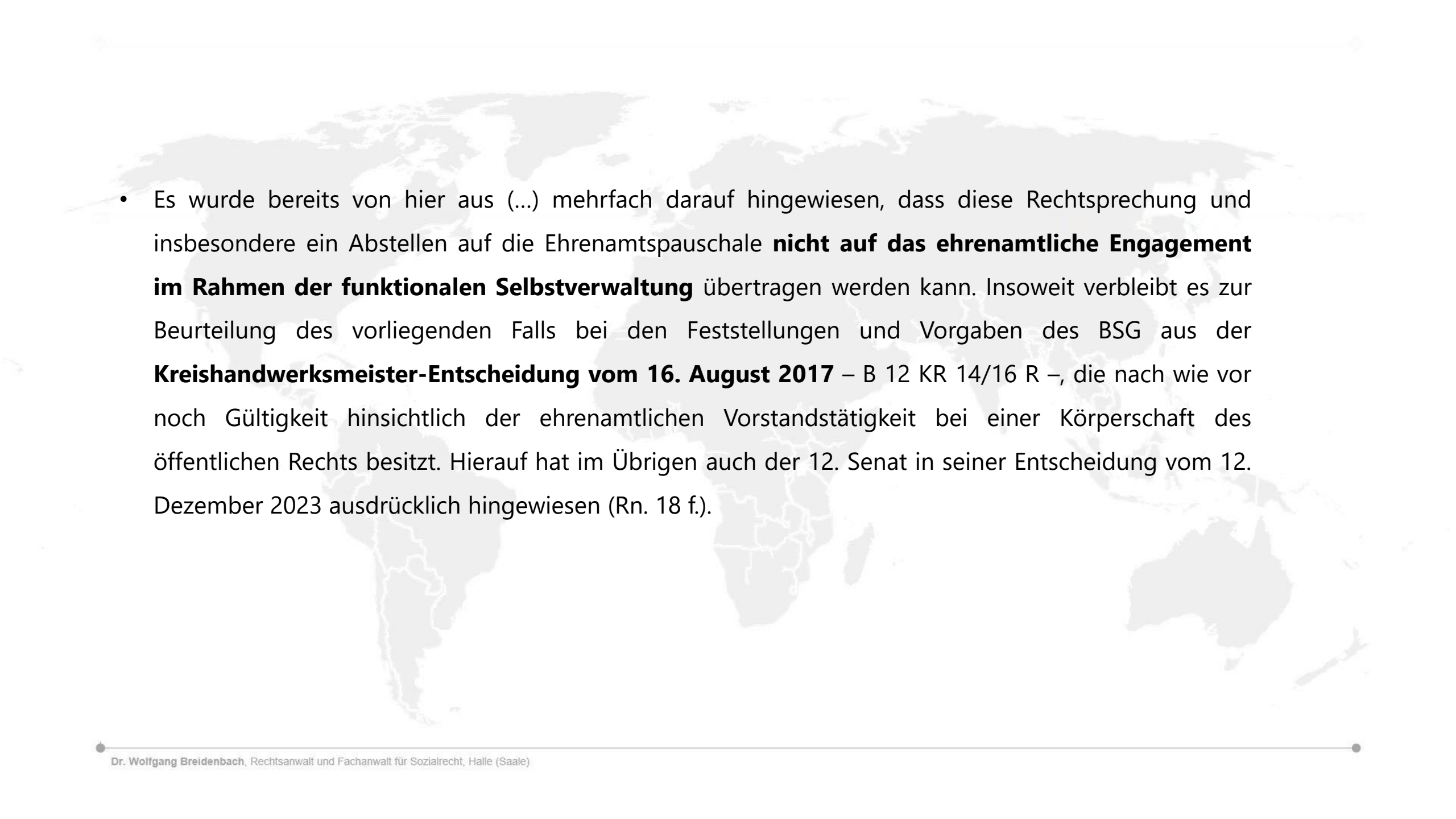
**Aktuelles zur Aufwandsentschädigung im Ehrenamt –
neue Entwicklungen in Betriebsprüfungsverfahren der
Rentenversicherungsträger**

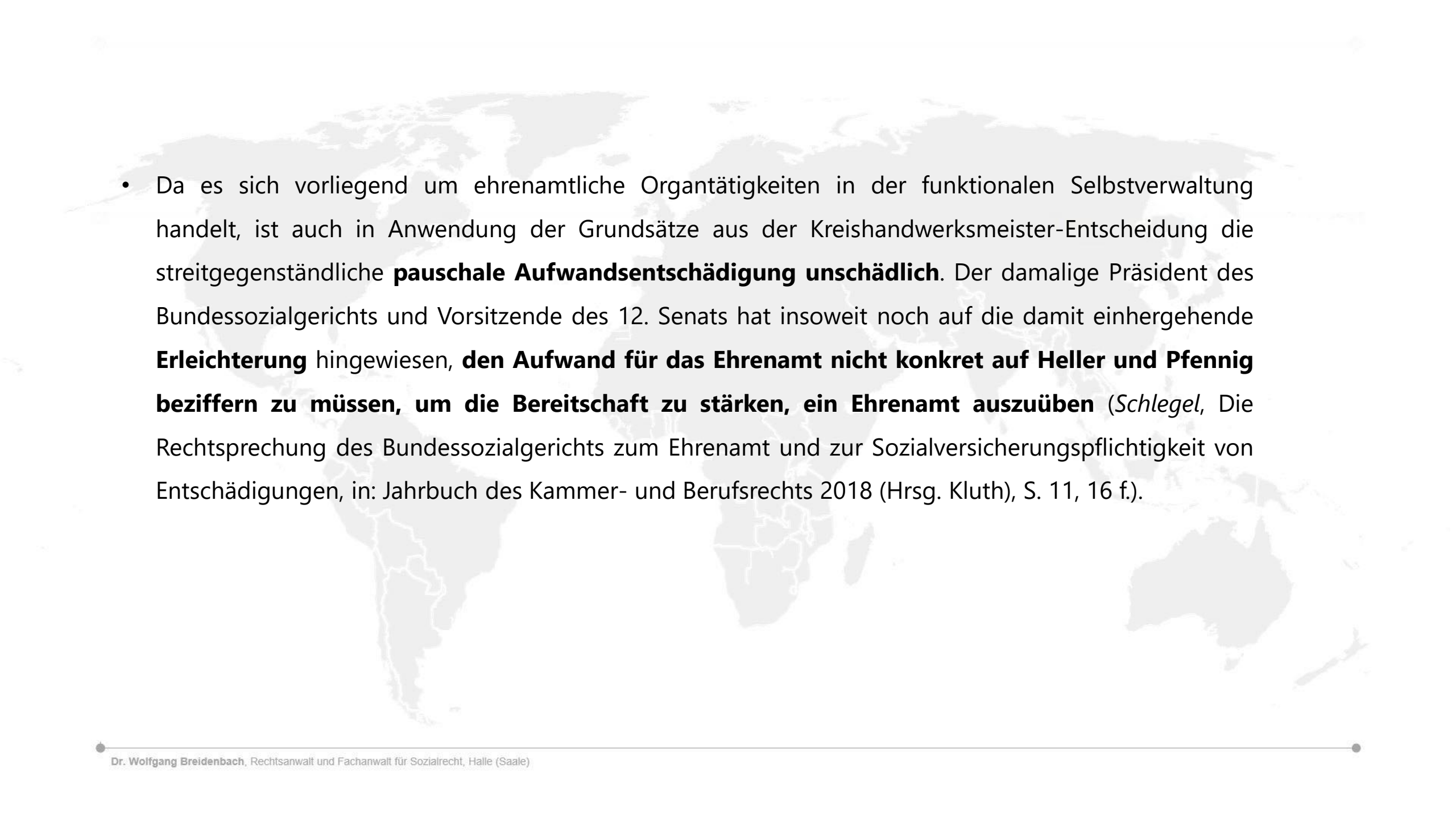
I. Einführung

- In der jüngeren Vergangenheit ist es zunehmend zu **Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger** bei Kammern gekommen, die die **ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder** sowie die an diese **gewährte pauschale Aufwandsentschädigung** zum Gegenstand hatten. In der Folge wurden Nachforderungsbescheide gegen die betroffenen Kammern in beträchtlicher Höhe erlassen, weil es sich nach Auffassung des Rentenversicherungsträgers bei der pauschalen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wirklichkeit um ein **Entgelt für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** bei der Kammer handele.
- Gegen die entsprechenden Nachforderungsbescheide ist von den Kammern Klage beim zuständigen Sozialgericht eingereicht worden. Die Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Im folgenden sollen die wesentlichen Rechtspositionen dargestellt werden, die in den Verfahren ausgetauscht wurden.


II. Die Position der Kammern (Auszüge aus der Korrespondenz)

- Die Beklagte wiederholt im Wesentlichen ihren bisherigen Vortrag aus den angegriffenen Bescheiden und vertritt hierbei die **Auffassung, dass vorliegend „keine selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit angenommen werden (könne), weil die monatliche Zahlung deutlich über die Ehrenamtspauschale hinausgeht, die sich auf 27 € bzw. 840 € jährlich beläuft“**. Hierbei stützt sie sich insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (zum Beispiel im Urteil vom 12. Dezember 2023 – B 12 R 11/21 R – **zur ehrenamtlichen Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern einer eingetragenen Wohnungsgenossenschaft**) wie auch auf weitere obergerichtliche Entscheidungen, die die **Vorstandstätigkeit in einem eingetragenen Verein** betreffen und damit letztlich dem zivilgesellschaftlichen Engagement bei juristischen Personen des Privatrechts zuzuordnen sind.

- 
- Es wurde bereits von hier aus (...) mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Rechtsprechung und insbesondere ein Abstellen auf die Ehrenamtszuschale **nicht auf das ehrenamtliche Engagement im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung** übertragen werden kann. Insoweit verbleibt es zur Beurteilung des vorliegenden Falls bei den Feststellungen und Vorgaben des BSG aus der **Kreishandwerksmeister-Entscheidung vom 16. August 2017 – B 12 KR 14/16 R –**, die nach wie vor noch Gültigkeit hinsichtlich der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt. Hierauf hat im Übrigen auch der 12. Senat in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2023 ausdrücklich hingewiesen (Rn. 18 f.).


- 
- Da es sich vorliegend um ehrenamtliche Organtätigkeiten in der funktionalen Selbstverwaltung handelt, ist auch in Anwendung der Grundsätze aus der Kreishandwerksmeister-Entscheidung die streitgegenständliche **pauschale Aufwandsentschädigung unschädlich**. Der damalige Präsident des Bundessozialgerichts und Vorsitzende des 12. Senats hat insoweit noch auf die damit einhergehende **Erleichterung** hingewiesen, **den Aufwand für das Ehrenamt nicht konkret auf Heller und Pfennig beziffern zu müssen, um die Bereitschaft zu stärken, ein Ehrenamt auszuüben** (*Schlegel*, Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Ehrenamt und zur Sozialversicherungspflichtigkeit von Entschädigungen, in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2018 (Hrsg. Kluth), S. 11, 16 f.).

- Die streitgegenständlichen Aufwandsentschädigungen sind – sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach – **gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelt** und von den Aufsichtsbehörden nicht beanstandet worden. Auf die entsprechenden Regelungen im (...) wie auch in der Entschädigungsordnung ist die Beklagte auch in den angegriffenen Bescheiden eingegangen. Nach § (...) sind die Mitglieder des Vorstands der Kammer ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die jeweilige Vertreterversammlung feststellt. In den §§ (...) der Entschädigungsordnung sind die Sitzungspauschalen wie auch die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands festgelegt. Damit hat die Vertreterversammlung dem ehrenamtlichen Engagement - insbesondere des Präsidenten und der Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen - in den Kammergremien, dem Eintreten für die Interessen und Belange der Kammermitglieder und der Förderung des Berufsstandes in Politik und Öffentlichkeit Rechnung getragen.

- 
- Genau aus diesem Grund ist nach der bereits angesprochenen **Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 22. März 2018** bis zu einer näheren Bestimmung finanzieller Grenzbeträge durch den Gesetzgeber **widerlegbar zu vermuten**, dass die **ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt** wird und damit auch keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

III. Position der Rentenversicherungsträger (Auszüge aus der Korrespondenz)

- **Dem ist aber nicht so.**
- Dabei ist es auch **nicht von Bedeutung**, dass die streitgegenständlichen Beträge satzungsrechtlich geregelt sind und nicht durch die Rechts- bzw. Fachaufsichten der Klägerin beanstandet wurden.
- Synonym für die „Ehrenamtlichkeit“ im sozialversicherungsrechtlichen Sinne bleibt die Entgeltlichkeit (vgl. BSG a.a.O. Rn 31-33), die das BSG in seiner Leitentscheidung zum Vorstandsmitglied einer eG merklich anders pointiert, als etwa noch in der Entscheidung vom 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R), sodass auch das Besprechungsergebnis vom 22.03.2018 insofern überholt ist.

- 
- Eine ehrenamtliche Entschädigung hätte insofern aus dem Umfang ihre Evidenz finden müssen. Hier geht das BSG nunmehr davon aus, dies sei nur dann der Fall, wenn sich die **Höhe der Zuwendung erkennbar an einer normativen Ehrenamtszuschale ausrichte** oder einer solchen in etwa gleichkomme.
 - Dies ist hier wie bereits verschiedentlich dargelegt, ebenso wie im seitens des BSG entschiedenen Fall den vorgelegten und beigezogenen Unterlagen **nicht zu entnehmen**, noch aufgrund der Höhe, die die Ehrenamtszuschale von 720 bzw. 840 EUR jährlich deutlich übersteigt, festzustellen.

- Finanzielle Zuwendungen an einen Amtsinhaber sind mit dem **Wesen des Amtes als Ehrenamt** nur dann hinreichend objektivierbar in Einklang zu bringen, wenn ihr **Charakter als Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung oder Verdienstausfallersatz** in den entsprechenden **normativen Grundlagen** und den darauf ggf. beruhenden Beschlüssen unmissverständlich zum Ausdruck kommt und die darauf fußenden Zahlungen mit diesen Grundlagen in Einklang stehen. Finanzielle Zuwendungen sind unschädlich, wenn sie in Form von **Aufwendungsersatz konkrete oder pauschal berechnete Aufwände** abdecken. Auch wenn die Aufwandsentschädigung bzw. der Aufwendungsersatz pauschal erfolgen, muss aber erkennbar sein, dass **letztlich ein tatsächlich entstandener Aufwand bzw. entgangener Verdienst ersetzt** wird. (LSG NW, Urteil vom 13.02.2019 – L 8 BA 52/18).
- Es mangelt weiterhin an der beweisdienlichen Darlegung durch die Klägerin wie sich die unterschiedlichen so genannten Aufwandspauschalen und Sitzungsgelder bei den Vorständen errechnet und ermittelt haben.

IV. Gedanken zum weiteren Vorgehen


1. Vorschlag einer gesetzlichen Neuregelung

Unter **Berücksichtigung der – höchstrichterlichen – Rechtsprechung** zu Ehrenamtsentschädigungen im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung und den Auswirkungen aus den – noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen – Betriebsprüfverfahren auf die in den betroffenen Kammern ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder, wird folgende neue Regelung vorgeschlagen:

„Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis. Für den durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Aufwand sowie den dadurch entgangenen Verdienst kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die jeweilige Vertreterversammlung festsetzt.“

2. Ausführungen zu einer Begründung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung

In der jüngeren Vergangenheit ist bei **sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen** wie auch bei **Prüfungen der Landesrechnungshöfe** in – berufsständischen – Kammern die Tendenz festzustellen, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus der **sog. Kreishandwerkermeister-Entscheidung** vom 16. August 2016 – B 12 KR 14/16 R – zu den Besonderheiten in der funktionalen Selbstverwaltung und insbesondere zur Zulässigkeit von pauschalen Aufwandsentschädigungen **nicht (mehr) zu akzeptieren**. Nach dieser Rechtsprechung können derartige Entschädigungen dann unschädlich sein, wenn sie **gesetzlich vorgesehen** sind. In den entsprechenden **normativen Grundlagen** ist daher der **Charakter der finanziellen Zuwendung an ehrenamtlich Tätige als Aufwandsentschädigung oder Verdienstausfallersatz** hinreichend klar zum Ausdruck zu bringen. Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger in verschiedenen sozialgerichtlichen Verfahren wird die bislang gültige Regelung in § (...) diesen Anforderungen nicht gerecht, sodass die vorgeschlagenen Ergänzungen in die Vorschrift aufgenommen werden sollten.




Darüber hinaus sind die Auswirkungen der Feststellungen aus den sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfverfahren und die damit einhergehenden Nachfragen und **Meldepflichten der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder der Kammer gegenüber den beteiligten Krankenkassen** in den Blick zu nehmen. Diese führen bei den Beteiligten – auch bei den Arbeitgebern in der (Haupt)beschäftigung – zu erheblichen **Irritationen** und im schlimmsten Fall dazu, von einer **weiteren ehrenamtlichen Tätigkeit abzusehen**. Dies steht im Widerspruch zu den Feststellungen des Bundessozialgerichts in der Kreishandwerkermeister-Entscheidung vom 16. August 2017, wonach die pauschalierte Aufwandsentschädigung gerade dem **Zwecke der Vereinfachung sowie der Anreizschaffung für ehrenamtliche Tätigkeiten** dienen soll.

Schließlich ist noch die **verfassungsrechtliche Funktion** der auf das Ehrenamt bezogenen Entschädigungsregelung zu berücksichtigen. Sie sichert den **chancengleichen Zugang zu den Ehrenämtern** ab, in dem vor allem bei Ehrenämtern, die **einen größeren Zeitaufwand während der üblichen Zeiten beruflicher Tätigkeit** verlangen, der **Verdienstaufschlag** ersetzt werden muss. Es geht daher letztlich darum, den Zugang zu den Ehrenämtern frei von finanziellen Nachteilen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen zu eröffnen und damit um die **Gewährleistung des verfassungsrechtlich** in Art. 33 Abs. 1 und 2 GG und den entsprechenden Regelungen der Landesverfassungen **verbürgten gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern**. (Kluth, Ehrenamtsentschädigungen aus dem Blickwinkel des Kommunal- und Sozialversicherungsrechts, NZS 2022, 441, 442).



3. Konkrete Benennung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Entschädigungsordnungen

Schließlich sollten die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, für die in der Entschädigungsordnung eine pauschale (monatliche) Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, konkret benannt werden. Dies betrifft insbesondere die in den Entschädigungsordnungen vorgesehene Entschädigung an die Mitglieder des Präsidiums, die in den meisten Fällen mehrere 1000 € im Monat ausmacht. Hierbei sollte auch auf das – zeitintensive – ehrenamtliche Engagement außerhalb der Kammer und – soweit vorhanden – auf einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand eingegangen werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Wolfgang Breidenbach, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht